

## Änderung der Beihilfenvorschriften Rheinland-Pfalz zum 1. Oktober 2014

---

Mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz vom 08. August 2014 wurden die Änderungen der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenvorschriften (BVO) vom 23.07.2014 bekannt gegeben.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen zum 01.10.2014:

### **Berücksichtigungsfähige Angehörige (§ 4 BVO)**

Mit dem Ersten Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung vom 07.12.2011 wurde die Einkommensgrenze für die Berücksichtigung von Angehörigen für nach dem 31.12.2011 geschlossenen Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften herabgesetzt.

Aufwendungen für Ehegattinnen/Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind nur beihilfefähig, wenn die Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Antragstellung den steuerrechtlichen Grundfreibetrag (derzeit 8.354,00€) nach § 32 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen.

Mit Änderung der Beihilfenvorschriften gilt diese Einkommensgrenze auch für Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften, die zwar vor dem 01.01.2012 geschlossen wurden, Beihilfeanspruch aber erst nach dem 01.01.2012 entstanden ist.

### **Konkurrenzen (§ 6 BVO)**

Ein Kind, das bei mehreren beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig ist, ist bei der Person zu berücksichtigen, die den kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlages nach dem Landesbesoldungsgesetz oder entsprechenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen erhält. Erhält keine der beihilfeberechtigten Personen den Familienzuschlag, ist das Kind bei der Person zu berücksichtigen, die dem Familienzuschlag vergleichbare Vergütungsbestandteile erhält, im Übrigen bei der Person, welche die sachlichen Voraussetzungen für den Familienzuschlag erfüllt.

### **Beihilfefähige Aufwendungen (§ 8 BVO)**

Neue Regelung für Aufwendungen für heilpraktische Leistungen:

Die Höhe der Aufwendungen für heilpraktische Leistungen richtet sich zukünftig nach den in Anlage 5 genannten Höchstbeträgen.

Außerdem wurde geregelt, dass Aufwendungen als Folge medizinisch nicht indizierter Maßnahmen insbesondere ästhetischer Operationen, Tätowierungen oder Piercings nicht beihilfefähig sind.

### **Aufwendungen in Krankheitsfällen (§ 11 BVO)**

Aufwendungen für eine telemedizinische Betreuung (Telemonitoring) für beihilfeberechtigte Personen oder deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen mit chronischer Herzinsuffizienz sind künftig beihilfefähig.

### **Kieferorthopädische Behandlungen (§ 16 BVO)**

Bei kieferorthopädischen Behandlungen sind lediglich die medizinisch notwendigen Aufwendungen beihilfefähig. Werden darüberhinausgehende Material- und Laborkosten verwendet die auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung berechnet werden, sind diese Aufwendungen nicht beihilfefähig.

### **Neuropsychologische Therapie (§ 16 a BVO – neu)**

Zur Behandlung einer akut erworbenen Hirnschädigung oder Hirnerkrankung (hirnorganische Störung), insbesondere nach einem Schlaganfall oder Schädel-Hirn-Trauma sind künftig auch Aufwendungen für neuropsychologische Therapien beihilfefähig.

### **Psychotherapeutische Behandlungen (§ 17 BVO)**

Gutachterverfahren:

Von einem Anerkennungsverfahren durch eine Gutachterin oder Gutachters ist abzusehen, wenn die private oder gesetzliche Krankenversicherung bereits eine Leistungszusage aufgrund eines durchgeführten Gutachterverfahrens erteilt hat, aus der sich Art und Umfang der Behandlung und die Qualifikation der Therapeutin oder des Therapeuten ergeben.

### **Einbeziehung von Bezugspersonen bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen (§ 20 a BVO- neu)**

Im Rahmen von Psychotherapiebehandlungen von Kindern und Jugendlichen besteht die Möglichkeit der Einbeziehung von Bezugspersonen in das Therapiekonzept.

### **Wahlleistungen neben Krankenhausleistungen (§ 25 BVO)**

Auf die Vorlage der Wahlleistungsvereinbarung bei stationärer Krankenhausbehandlung kann künftig verzichtet werden. Im Zweifelsfall kann die Festsetzungsstelle allerdings die Vorlage der Wahlleistungsvereinbarung einfordern.

### **Krankenhausleistungen in Krankenhäusern ohne Zulassung (§ 26 BVO)**

Aufwendungen zur Notfallbehandlung in Privatkliniken sind in voller Höhe beihilfefähig, sofern das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht wurde. Eine Notfallversorgung liegt vor, wenn diese unverzüglich und ohne jeglichen Aufschub erforderlich ist, da sonst Lebensgefahr besteht.

Nach Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen sind die Aufwendungen für eine Weiterbehandlung allerdings nicht mehr beihilfefähig.

### **Palliativversorgung (§28 BVO)**

Die Vorschrift über die Beihilfefähigkeit von palliativen Behandlungen wurde um die Aufwendungen für eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung ergänzt. Die Aufwendungen hierfür umfassen auch weiterhin Aufwendungen für ärztliche Leistungen, Behandlungspflege usw.

### **Organspende (§ 33 BVO)**

Bedingt durch das Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes vom 21.07.2013 wurde die BVO dahingehend geändert, dass auf Antrag der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber der Organspenderin oder des Organspenders das fortgezahlte Entgelt entsprechend dem Bemessungssatz der Organempfängerin oder des Organempfängers unmittelbar an diese oder diesen gezahlt wird. Entsprechende Regelung gilt auch für Personen, die als Organspenderin/Organspender vorgesehen waren, aber nicht in Betracht kommen.

### **Aufwendungen zu Pflegeleistungen – Vollstationäre Pflege ( § 39 BVO)**

Verbleiben unter Berücksichtigung der Beihilfe- und Pflegeversicherungsleistungen ungedeckte pflegebedingte Aufwendungen, werden diese als ergänzende Beihilfe gezahlt.

### **Früherkennung und Vorsorge (§ 43 BVO)**

Aufwendungen, die Frauen mit einem erblich bedingten erhöhten familiären Brust- und Eierstockkrebsrisiko durch die Teilnahme am Früherkennungsprogramm für Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung, Gendiagnostik und Früherkennung entstehen, sind nur bei der Leistungserbringung durch von der Deutschen Krebshilfe zugelassenen Zentren beihilfefähig.

Die Regelung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen (Pauschalen) für die Teilnahme am Früherkennungsprogramm wurde in der Anlage 6 geregelt.

Aufwendungen für präventive Operationen sind nicht Gegenstand der beihilfefähigen Pauschalen.

### **Gesundheits- oder Präventionskurse**

Künftig sind pro Kalenderjahr Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen die dem Bewegungsmangel, der Fehl- oder Überernährung, Stressbewältigungs- und Entspannungskompetenzen oder dem Suchtmittelkonsum vorbeugen oder abzubauen helfen, zu gewähren. Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn der Kurs von einer gesetzlichen

Krankenkasse als förderfähig anerkannt wurde und die Teilnahme an mindestens 80 % der Kurseinheiten eines Kurses nachgewiesen wird.

Aufwendungen für Anmeldegebühren und Mitgliedsbeiträge sind nicht beihilfefähig.

Je Kurs beträgt die Beihilfenleistung vor Anwendung der 100 % Grenze maximal 75,00 €.

Die Aufwendungen werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem der Kurs beendet wurde.

Personen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 (pflichtversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) haben keinen Anspruch auf Beihilfeleistungen für o.g. Präventivmaßnahmen.

#### **Medizinische Vorsorgeleistungen für Mütter oder Väter**

Aufwendungen für medizinische Vorsorgeleistungen in Form von Mutter-Kind- oder Vater-Kind- Maßnahmen in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder einer gleichartigen Einrichtungen sind im Rahmen einer Sanatoriumsbehandlung (45 BVO) unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig.

#### **Heilkur (§ 47 BVO)**

Das Verzeichnis der Heilkurorte wurde als Anlage 7 in die BVO aufgenommen.

#### **Ambulante Nachsorgemaßnahmen (§ 48 a BVO – neu)**

Aufwendungen für eine aus medizinischen Gründen im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung erforderliche ambulante Nachsorgemaßnahme für chronisch kranke oder schwerstkranke Kinder und Jugendliche, vor Vollendung des 18. Lebensjahres, sind beihilfefähig.

#### **Behandlung im Ausland (§ 55 BVO)**

Neuregelung der Beihilfefähigkeit bei Notfallbehandlungen in nicht EU-Staaten

Bei medizinischen Notfällen, beispielsweise bei Unfällen, ist bei Aufsuchen des nächstgelegenen Krankenhauses ist keine Beschränkung auf entstehenden Kosten vorzunehmen.

#### **Sanatoriumsbehandlung, Anschlußheilbehandlungen und Heilkur im Ausland (§ 56 BVO)**

In den Vorschriften wurde nun geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Aufwendungen für ambulante Behandlungen am Toten Meer wegen Erkrankungen an Neurodermitis oder Psoriasis beihilfefähig sind.

#### **Bemessung der Beihilfen (§57 BVO)**

Beihilfeberechtigte Personen, denen vor der Elternzeit der erhöhte Bemessungssatz (bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern) zustand, erhalten diesen während der Elternzeit weiter.

#### **Verfahren (§ 62 BVO)**

Die Möglichkeit der Antragsstellung durch Telefax wurde ausgeschlossen.

Neu aufgenommen wurde eine Regelung zur Umrechnung von Rechnungsbeträgen in ausländischer Währung. Die Rechnungsbeträge sind mit dem des Eingangsdatums des Beihilfeantrages geltenden amtlichen Devisen-Wechselkurs in Euro umzurechnen, sofern der Umrechnungskurs nicht nachgewiesen wird.

**Anlage 5 (zu § 8 Absatz 3 Satz 4 BVO)**

Höchstbeträge für die Angemessenheit der Aufwendungen für heilpraktische Leistungen

**Anlage 6 (zu § 43 Absatz 3 BVO)**

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen durch die Teilnahme am Früherkennungsprogramm für die Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung, Gendiagnostik und Früherkennung

**Anlage 7 (zu § 47 Absatz 3 BVO)**

Heilkurortverzeichnis

<http://www.fm.rlp.de/startseite/verwaltung/finanzielles-dienstrecht/beihilfe/beihilfenverordnung-bvo/>